**Anlage 1**

## Datenschutzklausel

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften des BbgDSG zu befolgen. Er ist an die Weisungen des Auftraggebers zum Umgang mit den Daten gebunden und räumt ihm ein jederzeitiges Kontrollrecht ein. Weiterhin unterwirft sich der Auftragnehmer, sofern die Datenverarbeitung im Geltungsbereich des BbgDSG durchgeführt wird, der Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht. Bei einer Auftragsdurchführung außerhalb des Geltungsbereichs des BbgDSG ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 BbgDSG die für den Ort der Auftragsdurchführung zuständige Datenschutzkontrollbehörde zu unterrichten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- den Auftraggeber unverzüglich über alle Verstöße gegen bestehende Datenschutzbestimmungen beim Umgang mit Daten oder gegen Weisungen des Auftraggebers zum Umgang mit Daten zu unterrichten;

- gemäß § 10 BbgDSG alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Ausführung der Vorschriften des BbgDSG zu gewährleisten. Insbesondere sind die Lohnsteuerkarten sofort nach Anlieferung diebstahlsicher und gegen Sturm- und Feuerschäden geschützt aufzubewahren.
  Im Schadensfall haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber.
  Der bei dem Druck anfallende Ausschuss ist vor dem Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Er muss Zug um Zug von mindestens zwei vertrauenswürdigen Bediensteten des Auftragnehmers durch Verbrennen oder mit Hilfe eines Reißwolfes vernichtet werden. Bereits gedruckte Lohnsteuerkarten sind bis zur Auslieferung/Versendung diebstahlsicher unter Verschluss zu halten.

Der Auftragnehmer hat über die empfangenen Lohnsteuerkartenvordrucke bestandsmäßige Aufzeichnungen zu führen. Er hat der Oberfinanzdirektion Cottbus nach Beendigung des Verfahrens über die Ausstellung und Übermittlung der

Lohnsteuerkarten 20___ über die Zahl der angelieferten Vordrucke, ferner über die Zahl der ausgestellten Lohnsteuerkarten sowie über den entstandenen und vernichteten Ausschuss zu berichten. Die nicht benötigten Vordrucke hat er der Oberfinanzdirektion Cottbus umgehend zu übersenden.

Mit der Durchführung der vertraglichen Aufgaben sind nur solche Personen zu betrauen, die Gesellschafter oder Organ des Auftragnehmers sind oder in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zum Auftragnehmer stehen. Auf Verlangen sind die Personen namhaft zu machen und ihr Tätigkeitsverhältnis nachzuweisen. Die vom Auftragnehmer eingeschalteten Personen sind vom Auftraggeber gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) schriftlich - entsprechend dem Muster in der Anlage - auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, gemäß § 11 Abs. 1 Satz 6 BbgDSG den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht und die im Land Brandenburg nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz zuständige Aufsichtsbehörde über die Beauftragung zu informieren.

Jede Vervielfältigung oder sonstige Wiedergabe oder Verbreitung der Arbeitsergebnisse und damit zusammenhängender Unterlagen ist nicht gestattet.